

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Bürgerverein Ob- und Niederschwarzbach bezweckt

- 1.1 den Heimatgedanken der beiden Hohnschaften zu fördern
- 1.2 Mitarbeit bei kommunalen Fragen, welche die Hohnschaften betreffen.
- 1.3 Jugend und Altersfürsorge, insbesondere durch Projektarbeit u.ä.
Jugendbegegnungsstätte, Bolzplatz, Vortragsveranstaltungen

Den Zweck unter c) verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise

im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff.AO). Der

Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Bürgerverein Ob- und Niederschwarzbach e.V.

Sitz des Vereins ist 40822 Mettmann . Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder volljährige, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger werden, vornehmlich die Bewohner von Ob- und Niederschwarzbach. Auch außerhalb Mettmanns wohnende Freunde der Hohnschaften Ob- und Niederschwarzbach

können dem Verein beitreten. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme.

3.2. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. durch Tod,
- b. durch förmliche Ausschließung, die durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen kann
- c. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
- d. bei vereinsschädigendem Verhalten
- e. durch Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen ist; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden,
- f. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

3.3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

3.4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

4.1 Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind zeitnah auszugeben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.2 Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins

5.1 die Mitgliederversammlung

5.2 der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Vertreter und dem Kassenwart und seinem Vertreter besteht

5.3 der Beirat (11 Vereinsmitglieder)

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden von der Hauptversammlung auf die

Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vergabe der einzelnen Vorstands- und Beiratspositionen

erfolgt durch einen Beschluss der Gewählten in gesonderter Sitzung. Der Vorstand soll

sich so zusammensetzen, dass die Interessen aller Mitglieder wahrgenommen werden

können. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Kalendermonate

einzuberufen. Außerdem finden Versammlungen der Mitglieder statt, zu denen von Fall zu

Fall vom Vorstand die gesamte Bürgerschaft der beiden Hohnschaften Ob- und Niederschwarzbach eingeladen werden kann.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen über:

6.1.1 Jahresbericht des Vorstands

6.1.2 Rechenschaftsbericht des Kassenwarts

6.1.3 Entlastung des Vorstands

6.1.4 Neuwahl des Vorstands und Beirats

6.1.4.1 Diese erfolgt, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind, bzw. ihre Stimme abgegeben haben.

6.1.4.2 Kandidatenlisten und Stimmzettel sind mit der Einladung an die Mitglieder zu verteilen.

6.1.4.3 Mitglieder sind rechtzeitig zu Kandidatenvorschlägen anzusprechen.

6.1.5 Höhe der Mitgliedsbeiträge: Der Beitrag ist alljährlich mit Dreiviertel Mehrheit zu beschließen. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.

6.1.6 Ausschließung eines Mitgliedes

6.1.7 Auflösung des Vereins

6.2 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese

durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

6.3 Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher

Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei Beschlussfassung, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht

einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des

Vereins, sowie über die Abwahl des Vorstandes und des Beirates, bedürfen der Zustimmung

von mindestens 30% der Mitglieder.

6.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

6.5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und

vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zugänglich sein.

Einwändungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich

gemacht worden ist, erhoben werden.

Mitglieder können die Protokolle bei einem Mitglied des Vorstandes oder des Beirats einsehen.

6.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des

Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter

Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

7.1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt

einzelnen, durch Beschluss der durch die Mitgliederversammlung gewählten

Vorstands- und

Beiratsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine

restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

7.2 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die

Verwaltung des Vermögens.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens

einmal jährlich zusammen tritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht

mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
Das Protokoll ist baldmöglichst dem Vorstand und dem Beirat zuzuleiten.
Das wird in der nächsten Vorstandssitzung verlesen; erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

Mitglieder können das Protokoll jederzeit bei einem Mitglied des Vorstandes oder des Beirates einsehen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder neben der Mitgliederversammlung einmal im Jahr über

seine Arbeit. Mitglieder können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt die

Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; Zahlungen für die Vereinszwecke darf

er nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des

stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und

Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die

Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§8 Auflösung und Zweckänderung

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 30 %

der Mitglieder beschließen (s. § 6 Abs. 4 dieser Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt

nach den Vorschriften des BGB.

8.2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes geht

das Vereinsvermögen anteilig an die

Elterninitiative Kinderkrebsklinik e. V.

Bunslauer Weg 31

D-40627 Düsseldorf

und die

Alzheimer Gesellschaft Düsseldorf-Mettmann e.V.

Bergische Landstraße 2

D-40629 Düsseldorf

Die Vereine haben das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Mettmann, im August 2000

Bürgerverein Ob- & Niederschwarzbach e.V. / Stolz präsentiert von WordPress